

Vereinsatzung

Quartier Mainzer Straße

§1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Quartier Mainzer Straße“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) versehen. Der Verein führt zudem ein Logo.

(2) Der Gerichtsstand entspricht dem Sitz des Vereins.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Interessierte Anlieger der Mainzer Straße und der mittelbaren Umgebung schließen sich in dem Verein zusammen, um die Kultur und Identität des Quartiers (Stadtviertels) zu stärken. Der Verein veranstaltet, fördert oder beteiligt sich an künstlerische Darbietungen, lokale Traditionen und Veranstaltungen sowie ehrenamtliche, integrative und interkulturelle Projekte.

(2) Der Vereinszweck soll im Besonderen durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
- b) Maßnahmen zur Werbung und Bindung ehrenamtlicher Helfer,
- c) Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen,
- d) Beteiligung an gemeinnützigen Projekten anderer Träger,
- e) Förderung satzungsgemäßer Veranstaltungen anderer Träger,
- f) Spendenwerbung für satzungsgemäße Zwecke.

(3) Der Verein erfüllt seinen Zweck in erster Linie lokal. Die Beteiligung an bundesweiten oder Internationalen Projekten ist möglich.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung von Kunst, Kultur, traditionelles Brauchtum, bürgerschaftliches Engagement sowie die Völkerverständigung ausschließlich und unmittelbar besonders gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Alle Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede gut beleumundete juristische und natürliche Person oder Personengruppe werden, die im besonderen Maße dem Zweck des Vereins dienen kann und bereit ist für die Ziele des Vereins mit Wort und Tat einzutreten. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Mitgliedschaften begrenzen.

(2) Mitglieder, die juristische Personen oder eine Personengruppe sind, werden als korporative Mitglieder bezeichnet. Sie müssen einen Delegierten benennen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und bevollmächtigt ist, sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu vertreten. Die Ernennung des Delegierten ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder.

(4) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Fördermitglieder und sind von der Beitragszahlung oder von aktiver Teilnahme am Vereinsleben befreit. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einem am Vereinsleben aktiv teilnehmenden Ehrenmitglied die Rechte eines ordentlichen Mitglieds einräumen.

(5) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an der eigentlichen Vereinsarbeit beteiligen. Ihre Aufgabe ist es die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, welche die Umsetzung der Vereinszwecke ermöglichen. Sie sollten zudem auch als aktive Helfer tätig sein. Natürliche Personen müssen für diese Form der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht unmittelbar am Vereinsleben beteiligen müssen. Sie fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins (z.B. durch Sach-, Geld- oder Zeitspenden). Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder hat niedriger bemessen zu sein, als der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine einzelne Stimme zu, auch wenn es sich um ein korporatives Mitglied handelt.
- (3) Für korporative Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Mitglied stimmberechtigt sind, dürfen nur die zuvor benannten Delegierten oder deren Stellvertreter das Stimmrecht ausüben.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit die Räumlichkeiten des Vereins zweckgemäß und unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (7) Außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins steht den Mitgliedern weder der Erhalt ihrer eingezahlten Kapitalanteile, noch der Erhalt des Wertes ihrer geleisteten Sacheinlagen oder Zeitspenden zu.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Vorgaben der Leitungsgremien einzuhalten,
 - c) die anderen Mitglieder zu achten und mit ihnen zu kooperieren,
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - e) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist unter Angabe der angestrebten Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit zwei Drittel Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Wechsel von einer Mitgliedsart (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) zu einer anderen ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag und den Zeitpunkt der Wirksamkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand diesen Antrag ab, so kann der Antragsteller

hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit zwei Drittel Stimmenmehrheit endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende einzuhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mehr als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens,
- d) wegen groben oder wiederholt unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr bzw. Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden (Sach-, Geld- oder Zeitspenden) ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe und Zahlungsfristen vom Vorstand festgesetzt werden.

(2) Neu eingetretenen Mitgliedern stehen ihre satzungsgemäßen Rechte erst zu, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(3) Bleibt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags aus, kann der Vorstand einem ordentlichen Mitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entziehen.

(4) Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter gleichen Bedingungen auch bezüglich des Mitgliedsbeitrages zu. Ein Antrag hierauf ist von den betroffenen Mitgliedern schriftlich und im Voraus zu stellen. Der Antrag kann immer nur für einen befristeten Zeitraum gestellt werden und ist bei Bedarf rechtzeitig zu erneuern.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Falle eines Ausschlusses noch für die Dauer der Kündigungsfrist, bis zu dem frühesten möglichen Ende der eigentlichen Mitgliedschaft, zu entrichten.

§7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(2) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Personen

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die drei Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Die Vertreter sind vom Verbot des §181 BGB befreit und ihre Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Trotz der alleinigen Vertretungsberechtigung, dürfen die Vertreter im Tagesgeschäft grundsätzlich nur einvernehmlich handeln. Die Einvernehmlichkeit kann beispielsweise durch Absprachen, Zielvorgaben, Budgetierung oder Zuständigkeitsbereiche hergestellt werden. Wird dies nicht erreicht, ist ein Mehrheitsbeschluss bindend.

(5) Der Kassenwart verwaltet zudem die Vereinskasse und andere Güter des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Der Vorstand kann fachliche Berater in die Vorstandssitzungen einladen oder als regelmäßige Beisitzer berufen.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstands.

(2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

(4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Fragen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind die stellvertretenden Delegierten der korporativen Mitglieder.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder anders lautende Beschlüsse dem entgegenstehen.

(5) Für die Wahl des Vorstands, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse werden Niederschriften aufgenommen. Diese sind vom Sitzungsleiter und einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin für die Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Projekt zugesprochen. Dieser Zuspruch kann nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen!

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)